

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Juli 1956	Nummer 79
--------------------	---	------------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 5. 7. 1956, Richtlinien für die Bearbeitung von Falschgelddelikten. S. 1617.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

IV. Öffentliche Sicherheit

Richtlinien

für die Bearbeitung von Falschgelddelikten

RdErl. d. Innenministers v. 5. 7. 1956 —
IV C 8 — 1678/56

A. Allgemeines

I. Bedeutung der Geldfälschungen

Der Bekämpfung von Geldfälschungen kommt innerhalb des umfangreichen kriminalpolizeilichen Arbeitsgebietes insofern besondere Bedeutung zu, als ein Überhandnehmen der Münzdelikte geeignet ist, die Sicherung der Umlauffähigkeit des Geldes zu gefährden.

Bei Geldfälschern handelt es sich vielfach um Kriminelle, die über beste Spezialkenntnisse und -fähigkeiten verfügen und oft innerhalb wohlorganisierter Banden arbeiten. Um die Falsifikate möglichst gefahrlos absetzen zu können, werden die Fälscher und ihre Helfershelfer immer bemüht sein, ihre Absatzgebiete räumlich möglichst weit abzustecken. Demzufolge gelingt es nur selten, einem Falschmünzer allein durch örtliche Ermittlungen auf die Spur zu kommen und gleichzeitig den mengenmäßigen und räumlichen Umfang einer Fälschung zu erfassen. Die Bekämpfung dieser Delikte verspricht daher nur Erfolg, wenn zwischen Kreispolizeibehörde, Landeskriminalamt, Bank deutscher Länder und Bundeskriminalamt ein schneller und lückenloser Nachrichtenaustausch stattfindet und ggf. auch die internationale kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit gewährleistet ist.

Da Geld zudem im internationalen Zahlungsverkehr umläuft und sich die Fälscher diese Tatsache nutzbar machen, besteht auch ein allgemeines internationales Interesse an einer intensiven Bekämpfung des Geldfälscherunwesens. Die Grundlage für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bilden das internationale Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei vom 20. 4. 1929 (RGBl. II 1933 S. 913, 914) (Genfer Konvention), in welchem sich die Signatarstaaten zu gemeinsamen Vorgehen zusammengeschlossen haben, sowie die §§ 3, 4 Abs. 3 Ziff. 7 StGB. Die Signatarstaaten haben sich u. a. verpflichtet, die Herstellung und Verbreitung von ausländischem Falschgeld genau so zu bestrafen, wie die des eigenen.

II. Begriffsbestimmung

Die Falschgeld-Strafttatbestände sind im Strafgesetzbuch näher geregelt und umfassen

Falschmünzerei — das Nachmachen echten Geldes in der Absicht, dieses als echtes zu gebrauchen oder sonst in den Verkehr zu bringen (§ 146 StGB) —

Münzverfälschung — Veränderung echten Geldes, um diesem den Schein eines höheren Wertes zu geben oder verrufenem Geld durch Veränderung an demselben das Ansehen von noch geltendem Geld zu geben in der Absicht, das veränderte Geld in Verkehr zu bringen (§ 146 StGB) —

Verbreitung von Falschgeld — Inverkehrbringen nachgemachten oder verfälschten Geldes als echtes. Verschaffen solchen Geldes bzw. Einführung aus dem Auslande zum Zwecke der Verbreitung (§ 147 StGB) —

Abschieben von Falschgeld — Inempfangnahme falschen Geldes als echtes und Inverkehrbringen nach Erkennen seiner Unechtheit (§ 148 StGB) —

Münzverringerung — „Kippen“: Verringerung von Metallgeld durch Beschneiden, Abteilen usw. und Inverkehrbringen dieses Geldes als vollgültiges;

„Wippen“: das bloße Inverkehrbringen verringerter Münzen als vollgültig, wenn es im Einverständnis mit dem Verringerer oder gewohnheitsmäßig geschieht (§ 150 StGB) —

Vorbereitungshandlungen zwecks Herstellung von Falschgeld — Anschaffung oder Anfertigung von zur Herstellung von Metallgeld, Papiergeld oder dem letzteren gleichgeachteten Papieren dienlichen Stempeln, Siegeln, Stichen, Platten oder anderen dienlichen Formen (§ 151 StGB) —

Darüber hinaus sind noch folgende Straftatbestände zu beachten:

§ 138 StGB (wer von dem Vorhaben oder der Ausführung eines Münzverbrechens zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch hätte abgewendet werden können, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde rechtzeitig Anzeige zu erstatten, macht sich strafbar);

§ 360 Nr. 4, 5 und 6 StGB und die **Verordnung über die Herstellung von Medaillen und Marken** vom 27. Dezember 1928 (RGBl. I 1929 S. 2).

III. Verpflichtung zum Anhalten von als nachgemacht oder verfälscht erkanntem Gelde

a) Bundeskassen

Der Erlaß der Bundesregierung über die Behandlung nachgemachten, verfälschten, verdächtigen, beschädigten oder abgenutzten Bargeldes vom 28. 5. 1952 (GMBL. S. 160) schreibt in § 1 den Bundeskassen vor, als nachgemacht oder verfälscht erkannte deutsche Bundesmünzen und Banknoten anzuhalten. Wenn es geboten erscheint, den Einzahlenden festzuhalten und die Polizeibehörde unmittelbar zu verständigen, hat sich die Kasse bei Einzahlungen, die durch Übergabe von Bargeld entrichtet werden, über die Person des Einzahlenden zu vergewissern und mit ihm eine kurze Verhandlung aufzunehmen. Diese Verhandlung ist mit den Falschstücken und etwaigen sonstigen Beweismitteln der örtlich zuständigen Polizeibehörde oder Staatsanwaltschaft zu übersenden.

b) Gemeindekassen

Eine sinnngemäße Verpflichtung ist in der Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO.) v. 1. März 1955 (GV. NW. S. 29) festgelegt.

c) Privatpersonen

Für Privatpersonen besteht keine gesetzliche Verpflichtung, Falschgeld anzuhalten. Sofern jedoch Falschgeld vor der Annahme erkannt und angehalten wird, ist jedermann auf Grund § 127 Abs. 1 StPO berechtigt, den unbekanntem Einzahler festzuhalten, bis die Polizei eintrifft.

IV. Zusammenarbeit mit der Bank deutscher Länder (BdL)

Die Bank deutscher Länder — Hauptkasse/Falschgeldabteilung — in Frankfurt/Main, Taunusanlage 4—5, ist als deutsche Notenemissionsbank und für den Bestand der deutschen Währung verantwortliche Institution in die Bearbeitung von Falschgeldsachen eingeschaltet. Sie ist zentrale Begutachtungs- und Erfahrungsstelle für das in der Bundesrepublik und in West-Berlin anfallende in- und ausländische Falschgeld und unterstützt auch die Polizei bei den Ermittlungen in Falschgeldsachen.

a) Begutachtung von Falschgeld

Falsche bzw. verdächtige Banknoten und Münzen werden von der BdL begutachtet, klassifiziert und registriert. Die Begutachtung und Typisierung der Münzen erfolgt durch die Falschgeldstelle beim Bayerischen Hauptmünzamt in München.

Die Gutachten der Bank deutscher Länder beschränken sich nicht nur auf den Fälschungsnachweis und ggf. Angaben über den bereits festgestellten Fälscher oder Verbreiter sowie die sachbearbeitende Staatsanwaltschaft, sondern sie geben dem Sachbearbeiter auch Ermittlungshinweise, z. B. über die Herstellungsart, verwandtes Material, bisher festgestellten Umfang der Verbreitung und Fälschungsklasse (bei Banknoten) bzw. Fälschungstypen (bei Münzen). Über jede neue Fälschung deutscher Banknoten stellt die BdL die besonderen Kennzeichen dieser Fälschung in einem **Merkblatt** zusammen, welches allen Interessenten nach einem festen Verteilerplan zugänglich gemacht wird.

b) Als echt festgestellte verdächtige Banknoten und Münzen

Werden verdächtige Banknoten und Münzen bei der Prüfung als echt festgestellt, so übersendet die Bank deutscher Länder den Gegenwert an den Empfangsberechtigten.

c) Begutachtung von Falschgeldherstellungsmaterial für falsche Banknoten

Sichergestelltes bzw. beschlagnahmtes falsches Material und das Herstellungsmaterial sind unter Einschaltung des Landeskriminalamtes der Bank deutscher Länder zur Erstattung eines technischen Gutachtens zuzuleiten. Ob eine Übersendung von schwer transportierbarem Herstellungsmaterial erfolgen soll, wird im Einzelfall entschieden (vgl. auch Ziff. 212 der Richtlinien für das

Strafverfahren vom 1. 8. 1953). Auf Antrag wird ggf. die BdL einen technischen Sachverständigen zur Begutachtung des Materials entsenden.

Die Gutachten werden jeweils in doppelter Ausfertigung erstellt. Eines ist für die Staatsanwaltschaft, das andere für die Polizei bestimmt.

d) Begutachtung von Falschgeldherstellungsmaterial für falsche Münzen

Sichergestelltes bzw. beschlagnahmtes Material für die Herstellung falscher Münzen ist unter Einschaltung des Landeskriminalamtes zwecks Vermeidung doppelten Post- oder Bahnversands **unmittelbar** an die Falschgeldabteilung beim Bayerischen Hauptmünzamt in München unter Beifügung einer Liste über das Material zur technischen Begutachtung zu übersenden. Eine Durchschrift der Liste erhalten die BdL, das LKA und das BKA. — Ziff. A. IV. c) gilt sinngemäß.

e) Bereitstellung von Fahndungsbeihilfen in Sonderfällen

Werden für die Aufklärung einer Falschgeldsache besondere Geldmittel benötigt und reichen die polizeilichen Fahndungsmittel dafür nicht aus, so kann eine entsprechende Fahndungsbeihilfe beantragt werden. Derartige Anträge sind mit einer Stellungnahme des Landeskriminalamtes an den Vorstand der zuständigen Landeszentralbank zu richten, der in der Regel über die Gewährung von Beihilfen bis zu 300,— DM entscheidet, andernfalls den Antrag an die Bank deutscher Länder weiterleitet.

V. Internationale Falschgeldbekämpfung

a) Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission (IKPK)

Die Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission unterhält zur Bekämpfung der Falschmünzerei in den Niederlanden eine Sammelstelle für Nachrichten über Fälschungen und Verfälschungen, die den Namen

Commission Internationale de Police Criminelle

— Service de documentation sur les contrefaçons et falsifications —

— Office délégué à La Haye —

trägt und folgende Aufgaben hat:

- die Namens- und im Auftrage der IKPK vorzunehmende Identifizierung von Fälschungen aller Art, insbesondere von Geld, Wertpapieren, Pässen und Ausweisen;
- die Erstellung von Gutachten über eingegangene Fälsfikate und Herstellungsmittel, die zur Anfertigung der Fälschung gedient haben, und
- die Herausgabe eines offiziellen Organs der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission unter dem Titel „Revue Contrefaçons et Falsifications“. Diese Veröffentlichung unterrichtet die Polizeidienststellen, die Emissionsanstalten und Banken über alle bemerkenswerten Einzelheiten echten und falschen Geldes.

b) Internationale Zusammenarbeit

Das Landeskriminalamt nimmt in seiner Eigenschaft als Nationales Zentralbureau der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission für die Bundesrepublik Deutschland den zur Durchführung der Bekämpfung der internationalen Falschmünzerei notwendigen Dienstverkehr mit ausländischen Polizei- und Justizbehörden wahr.

B. Verfahren bei der Bearbeitung von Falschgelddelikten

— Zuständigkeit und Aufgaben der Polizeibehörden —

I. Kreispolizeibehörde

a) Sofortmaßnahmen

1. Nach Bekanntwerden eines Falschgelddeliktes, Aufnahme der Anzeige und Durchführung der ersten unaufschiebbaren Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen ist unter Benachrichtigung der zuständigen Kriminalhauptstelle das Landeskriminalamt unverzüglich fernschriftlich zu unterrichten, sofern es sich nicht nur um das Anhalten geringer Mengen

von Falschgeld bereits bekannter Herstellungsart oder einen Fall offensichtlich gutgläubiger Weitergabe handelt.

2. Die Anzeige ist in doppelter Ausfertigung aufzunehmen. Der Durchschlag verbleibt bei der sachbearbeitenden Kreispolizeibehörde. Erhält die Kreispolizeibehörde von einer öffentlichen Kasse angehaltenes Falschgeld und ist der Einzahler unbekannt, so kann die kurze Mitteilung der Kasse als Anzeige dienen. Der Originalvorgang ist unter Benachrichtigung der zuständigen Kriminalhauptstelle mit Falsifikat und KP-Vordruck 11 [vgl. B. I. c)] unverzüglich durch Einschreiben dem Landeskriminalamt zu übersenden.
3. Außer in Fällen der Festnahme von Falschgeldherstellern und -verbreitern ist unter Benachrichtigung der zuständigen Kriminalhauptstelle das Landeskriminalamt fernschriftlich zu unterrichten, wenn
 - (a) an einem Ort plötzlich größere Mengen Falschgeld angehalten wurden — sog. Systemnoten sind wie Falschgeld zu behandeln —,
 - (b) die Verbreiter sich besonderer Tricks bedienten,
 - (c) eine neue Fälschung auftaucht, die als solche schwer erkennbar ist,
 - (d) es sich um Falschgeld ausländischer Währung handelt,
 - (e) der Fall sonstige Besonderheiten aufweist.
4. Die fernschriftliche Mitteilung an das Landeskriminalamt soll Angaben enthalten über:
 - (a) Zeit und Ort, Straftat oder Vorkommnis,
 - (b) kurzen Tatbestand oder Sachverhalt,
 - (c) Täter oder Täterkreis,
 - (d) Geschädigten, Schadenshöhe,
 - (e) getroffene Maßnahmen,
 - (f) Art der erbetenen Unterstützung,
 - (g) sachbearbeitende Dienststelle.

b) Unabhängig davon, ob die Weiterbearbeitung durch die Kreispolizeibehörde oder im Fall des § 16 Abs. 3 POG durch das Landeskriminalamt durchgeführt wird, ist folgendes zu beachten:

1. Sicherstellung und Beschlagnahme von Falschgeld

Die Sicherstellung und die Beschlagnahme von Falschgeld erfolgen nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung (StPO §§ 94 ff). Gibt der Letztbesitzer das beanstandete Falschgeld freiwillig heraus, so ist es mit folgender schriftlicher Erklärung zu den Ermittlungsakten zu nehmen: „Sollte das bei mir sichergestellte Geld als falsch festgestellt werden, bin ich mit seiner außergerichtlichen Einziehung einverstanden.“ Weigert er sich, so bedarf es der Beschlagnahme mit Einholung einer richterlichen Bestätigung gem. § 98 StPO binnen drei Tagen.

2. Vorläufige Begutachtung von als falsch verdächtigem Gelde durch die Landeszentralbank oder sonstige öffentliche Kassen

Die nächste Landeszentralbank, Landeszentralbank-Nebenstelle oder eine sonstige öffentliche Kasse kann um eine vorläufige gutachtliche Äußerung, ob der Verdacht für das Vorliegen einer Fälschung begründet ist, ersucht werden, wenn

- beanstandetes Geld auf Grund eigener Prüfungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit als falsch zu erkennen ist
- oder
- der letzte Besitzer seine Einwilligung zur außergerichtlichen Einziehung des Falschgeldes nicht gibt
- oder
- der Richter bei der Vorführung eines Falschgeldherstellers oder -verbreiters eine sofortige vorläufige Begutachtung des Geldes verlangt.

Das vorläufige Gutachten ist zu den Akten zu nehmen. Die in allen Fällen erforderliche Begutachtung des Falschgeldes durch die Bank deutscher Länder erübrigt sich dadurch nicht.

3. Presse und Rundfunk

In Falschgeldangelegenheiten ist gegenüber Presse und Rundfunk größte Zurückhaltung zu üben. Wird zu Fahndungszwecken eine Unterrichtung der Öffentlichkeit seitens der sachbearbeitenden Kreispolizeibehörde für notwendig gehalten, so ist unter Benachrichtigung der zuständigen Kriminalhauptstelle ein entsprechender Antrag unter Beifügung des Ausschreibungs-Entwurfes beim Landeskriminalamt zu stellen.

c) Kriminalpolizeilicher Meldedienst

1. Meldungen über Falschgelddelikte sind als Eilsachen zu behandeln. Sie sind nicht mit den Vordrucken KP 13 oder KP 14, sondern unter Verwendung des Spezialvordrucks KP 11 unabhängig von der unter B. I. a) 1. angeführten fernschriftlichen Mitteilung zu erstatten.

Auf Grund der Einsendung einer KP-Meldung an die zuständige Kriminalhauptstelle, das Landes- oder Bundeskriminalamt wird eine etwa in gleicher Sache notwendig werdende Ausschreibung im Landes-Kriminalblatt oder den Fahndungshilfsmitteln des Bundeskriminalamtes nicht vorgenommen. Es bedarf stets eines gesonderten Ausschreibungsantrages der sachbearbeitenden Dienststelle.

Die einzusendenden Meldungen sind für das jeweilige Kalenderjahr fortlaufend zu numerieren. Bezieht sich eine Meldung auf mehrere bekannte Täter einer oder mehrerer Straftaten, so ist für jeden Täter ein Vordruck KP 11 zu fertigen. In diesen Fällen ist nur eine Beschreibung der Arbeitsweise erforderlich, sofern diese alles Wesentliche über die Arbeitsweise sämtlicher Täter enthält. Wird eine derartige zusammengefaßte Schilderung der Arbeitsweise mehrerer Täter vorgelegt, so ist in den dazugehörigen Einzelmeldungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Sofern lediglich Name und Vorname eines Täters bekannt sind und keine Möglichkeit zur Überprüfung besteht oder nachweislich oder vermutlich ein falscher Name gebraucht wurde, sind die geführten Personalien mit dem Vermerk „angeblich“ zu versehen.

2. Der Vordruck KP 11 ist für bekannte Täter in dreifacher, für unbekannte Täter in doppelter Ausfertigung unter Beifügung des Falskates und des Ermittlungsvorganges dem Landeskriminalamt unverzüglich zu übersenden in Fällen

- (a) der Festnahme von Falschgeldherstellern und -verbreitern,
- (b) der wissentlichen Verausgabung von Falschgeld (Abschieben von Falschgeld),
- (c) des Anhaltens von in- oder ausländischem Falschgeld, wenn Hersteller oder Verbreiter nicht festgestellt werden können,
- (d) der Sicherstellung von zur Falschgeldherstellung benutztem oder bestimmtem Gerät.

Gleichzeitig ist der zuständigen Kriminalhauptstelle eine Meldung nach Vordruck KP 11 zu erstatten.

3. Der Vordruckmeldung KP 11 an das Landeskriminalamt sind erkennungsdienstliches Material sowie Lichtbilder von sichergestellten Fälschungsgeräten, ermittelten Falschmünzereien etc. in doppelter Ausfertigung beizufügen.

Alle geforderten Angaben einschl. der Personenbeschreibung sind im KP 11 sorgfältig einzutragen. Vor allem ist auch der Letztbesitzer — soweit ermittelt — mit vollen Personalien anzugeben.

4. Sofern die Meldung KP 11 mit späteren Ermittlungsergebnissen zu ergänzen ist, hat die sachbearbeitende Kreispolizeibehörde unverzüglich der zuständigen Kriminalhauptstelle in einfacher Ausfertigung und dem Landeskriminalamt in doppelter Ausfertigung eine formlose schriftliche Nachtragsmeldung einzureichen.

Ferner sind der zuständigen Kriminalhauptstelle und dem Landeskriminalamt bekanntzugeben

- Zu- und Wegzug sowie das Ableben örtlich bekannter oder verdächtiger Falschgeldhersteller,
- die Personalien freigelassener oder unter Polizeiaufsicht gestellter Münzverbrecher.

5. Zur vereinfachten Bearbeitung von Falschgeldvorgängen, bei denen mehr als drei Falsifikate gleicher Fälschungsklasse bzw. -type (so weit an Hand übereinstimmender Fälschungsmerkmale feststellbar) gleichzeitig anfallen und der Verdacht einer vorsätzlichen Verbreitung oder Abschiebung entfällt, der Einzahler oder Verbreiter nicht mehr festzustellen ist oder eine Aufnahme von Ermittlungen nach Herstellern oder Verbreitern keinen Erfolg verspricht, ist die Erfassung und Meldung des Falschgeldes sowie dessen Begutachtung durch die Bank deutscher Länder nicht unter Ausfüllung des KP 11 für jedes Falsifikat, sondern in Listenform vorzunehmen.

Dabei ist wie folgt zu verfahren:

- (a) Für den Sammelvorgang — gleichgültig, wieviel Einzelvorgänge und Falsifikate er enthält — sind nur zwei KP-Vordrucke Nr. 11, und zwar nur der Kopf und die Ziffer I, auszufüllen. Unter Ziffer II ist zu setzen: „Siehe anliegendes Verzeichnis“.
- (b) Über die einzelnen Falsifikate mit den Angaben über den Tag des Anhaltens, den Ort und die Person bzw. Institution, die sie angehalten hat, über den Einzahler und Letztbesitzer ist ein Verzeichnis nach dem Muster der Anlage 1 (für Banknoten) oder 2 (für Münzen) in vierfacher Ausfertigung (auf dünnem Schreibmaschinenpapier) aufzustellen.
- (c) Beide Vordrucke KP 11 mit vier Ausfertigungen des Verzeichnisses sind dem Sammelvorgang beizufügen und dem Landeskriminalamt zu übersenden. Zwei Ausfertigungen dieses Verzeichnisses sind für die Bank deutscher Länder, eine Ausfertigung mit dem KP 11 für das Bundeskriminalamt bestimmt.

Außerdem ist der zuständigen Kriminalhauptstelle ein Vordruck KP 11 mit Verzeichnis zu übersenden.

d) Abschluß und Abgabe des Ermittlungsvorganges

Nach Wiedereingang des Vorganges vom Landeskriminalamt — über die zuständige Kriminalhauptstelle — wird dieser mit den Ergebnissen der inzwischen durchgeführten Ermittlungen ergänzt und sodann mit dem Beweismaterial (Falsifikat etc.) und dem Gutachten der BdL an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben.

II. Kriminalhauptstellen

Die Kriminalhauptstellen führen eine Kartei der Geldfälscher, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig geworden sind. Diese ist Bestandteil der allgemeinen Straftaten- und Verbreiterkartei. In diese Kartei sind jedoch abweichend von der allgemeinen Verbreiterkartei alle Geldfälscher aufzunehmen, die im Zuständigkeitsbereich der Kriminalhauptstelle tätig geworden sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie reisende Verbreiter sind oder nicht.

III. Landeskriminalamt

a) Aufgabe und Einrichtungen

1. Das Landeskriminalamt hat, sofern es nach Eingang der fernschriftlichen Mitteilung gem. B. I. a) die Bearbeitung eines Falschgelddeliktes im Fall des § 16 Abs. 3 POG nicht selbst übernimmt, die sachbearbeitende Kreispolizeibehörde zu beraten und durch Auskünfte aus seinen Karteien und Sammlungen zu unterstützen.
2. Dem Landeskriminalamt obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Steuerung der Falschgeldbekämpfung im Landesbereich,
 - (b) Erfassung und Auswertung des Falschgeldanfalles im Lande,
 - (c) Führung von Spezialkarteien und Sammlungen,
 - (d) Überwachung bekannter Münzverbreiter,
 - (e) Verkehr mit dem Bundeskriminalamt und der Bank deutscher Länder.

3. Das Landeskriminalamt unterhält an Karteien und Sammlungen:

(a) Namenskartei:

in der alle wegen Herstellung oder Verbreitung von Falschgeld überführten oder verdächtigen Personen registriert sind,

(b) Straftatenkartei

(c) Lichtbildkartei

enthaltend Lichtbilder von Personen, die wegen Münzdelikten erkennungsdienstlich behandelt worden sind,

(d) Falschgeldtypenkartei

über alles im Lande angehaltene Falschgeld, geordnet nach Nennwert und Fälschungsklasse bzw. -type und Zeitpunkt des Anhaltens mit Angabe des Verbreitungsortes,

(e) Sammlung echter und gefälschter Banknoten und Münzen,

(f) Sammlung der Erkennungszeichen echter und gefälschter Banknoten und Münzen aller Währungen

[Revue Contrefaçons et Falsifications — s. A. V. a)]

b) Tätigkeit

1. Sofern die fernschriftliche Mitteilung (B. I. a) 1.) von über das Land hinausgehender Bedeutung ist, gibt sie das Landeskriminalamt auf schnellstem Wege weiter an das Bundeskriminalamt.
2. Nach Eingang des Vorganges mit Falsifikat und Vordruck KP 11 — bei bekanntem Täter in dreifacher, bei unbekanntem Täter in doppelter Ausfertigung — prüft das Landeskriminalamt, ob alle erforderlichen Maßnahmen zur Klärung des Sachverhalts und zur Ermittlung des Täters getroffen wurden, ob das übersandte Material vollständig und der Vordruck ordnungsgemäß ausgefüllt ist.
3. Sodann wertet es die Meldung aus, indem es an Hand seiner Karteien und Sammlungen ermittelt, ob Zusammenhänge mit schon bekannten Straftaten oder Tätern bestehen, und ergänzt seine Unterlagen. Gegebenenfalls veranlaßt es eine Ausschreibung im Landeskriminalblatt oder Bundeskriminalblatt, die Einleitung von Nachforschungen im Auslande durch das Bundeskriminalamt usw. Werden Zusammenhänge festgestellt bzw. Unterlagen über einen bekannten Täter gefunden, so teilt das Landeskriminalamt das Ergebnis allen interessierten Dienststellen mit.
4. Die Falsifikate werden mit einem Untersuchungsantrag und bei bekannten Tätern mit zwei Ausfertigungen des Vordrucks KP 11, bei unbekanntem Täter mit nur einer Ausfertigung an die Bank deutscher Länder — Hauptkasse/Falschgeldabteilung, Frankfurt/Main, Taunusanlage 4—5, zur Erstattung eines technischen Gutachtens weitergeleitet. In Fällen bekannter Täter ist ein Vordruck KP 11 für den Verbleib bei der BdL bestimmt. Die zweite Ausfertigung sowie der KP 11 über unbekanntem Täter sind mit Rückerbittungsvermerk zu versehen. Falsche Münzen werden von der BdL nach der Begutachtung sogleich in Verwahrung genommen; ebenso falsche Banknoten, wenn deren Hersteller bereits ermittelt worden ist. Die Falsifikate stehen jedoch auf Anforderung der Staatsanwaltschaft jederzeit zur Verfügung. Ein entsprechender Hinweis ist in die Ermittlungsakten aufzunehmen.
5. Nach Wiedereingang des Vordrucks KP 11 mit Gutachten der Bank deutscher Länder ergänzt das Landeskriminalamt seine Karteien und Sammlungen sowie den Vordruck KP 11 mit den Angaben des Gutachtens und leitet
 - (a) Vorgang, Gutachten und ggf. Falsifikat über die zuständige Kriminalhauptstelle an die sachbearbeitende Kreispolizeibehörde,
 - (b) eine ergänzte Ausfertigung des KP 11 an das Bundeskriminalamt.

IV. Bundeskriminalamt

a) Aufgabe und Einrichtungen

- 1. Im Rahmen der Falschgeldbekämpfung obliegen dem Bundeskriminalamt folgende Aufgaben:
 - (a) Sammlung und Auswertung aller einschlägigen Meldungen und sonstigen Unterlagen über bekannte und unbekannte Täter,
 - (b) Zusammenarbeit mit der Bank deutscher Länder,
 - (c) Durchführung des Dienstverkehrs mit ausländischen Polizei- und Justizbehörden, internationale kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit.
- 2. Das Bundeskriminalamt unterhält die gleichen Karteien und Sammlungen wie das Landeskriminalamt (vgl. B. III. a) 3.) über alle bekanntgewordenen Täter und Tatverdächtigen des In- und Auslandes (vgl. Ziffer 211 der Richtlinien für das Strafverfahren v. 1. 8. 1953).

b) Tätigkeit

- 1. Auf Grund der Mitteilung gem. B. III. b) 1. wird festgestellt, ob sich Unterlagen über die darin namentlich genannten Personen beim Bundeskriminalamt befinden. Ist dies der Fall, ergeht Fernschreibnachricht an das Landeskriminalamt.
- 2. Nach Eingang der vom Landeskriminalamt weitergeleiteten KP-Meldung wertet das Bundeskriminalamt diese an Hand seiner Karteien und Sammlungen aus, indem es feststellt, ob
 - (a) die in ein Verfahren verwickelten Personen schon früher einmal einschlägig straffällig oder verdächtig gewesen sind, welcher Art ggf. ihre Beteiligung war und ob zur Zeit ein anderes Verfahren gegen sie schwebt;
 - (b) die Geldfälschung oder die Art ihrer Verbreitung Eigenheiten aufweist, die auf einen Zusammenhang mit früheren Fälschungen oder Verbreitungen schließen lassen oder Anhaltspunkte zur Ermittlung des Täters ergeben;

- (c) durch Vergleich der Personenbeschreibungen unbekannter mit denen bekannter Täter evtl. Hinweise auf die Person des Täters zu ermitteln sind;
 - (d) sich Schlüsse auf den Sitz der Fälscherwerkstatt oder die Verteilerzentrale einer Fälschung ziehen lassen;
 - (e) die Falschgeldwerkstatt bereits ausgehoben und der Fälscher ermittelt wurde, so daß sich weitere Nachforschungen in dieser Hinsicht erübrigen;
 - (f) festgenommene und geständige Geldfälscher die Zahl der von ihnen angefertigten Fälsficate wahrheitsgemäß angegeben haben oder falls dies nicht geschehen ist — wie viele Fälschungen davon angehalten und aus dem Verkehr gezogen worden sind,
- und ergänzt seine Unterlagen.

- 3. Die vom Bundeskriminalamt wahrzunehmende internationale kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit erstreckt sich auf
 - (a) die Erstattung von Meldungen an die Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission über — das Auftreten internationaler Geldfälscher und Falschgeldverbreiter; — das Anhalten von ausländischem Falschgeld;
 - (b) Austausch von Informationen und erkennungsdienstlichem Material;
 - (c) Überwachung internationaler Geldfälscher und Falschgeldverbreiter;
 - (d) Einleitung internationaler Fahndungsmaßnahmen.
- 4. Das Ergebnis der getroffenen Maßnahmen und Feststellungen wird dem Landeskriminalamt zugeleitet.

V. Der RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1954 i. d. F. d. RdErl. v. 22. 5. 1954 (MBl. NW. 1956 S. 946) wird hiermit aufgehoben.

Anlage 1

....., den

(absendende Dienststelle)

Land Krim.-Hauptstelle

Fernspr.:

Tgb.Nr.:

Verzeichnis

der falschen Banknoten zu DM Ausgabe, mutmaßliche Fälschungsklasse, deren Ermittlungsvorgänge zu einem einheitlichen Vorgang zusammengefaßt werden, da entweder der Vorbesitzer nicht mehr feststellbar ist, oder aber trotz Kenntnis des Vorbesitzers die Aufnahme von Ermittlungen nach Herstellern und Verbreitern keinen Erfolg verspricht:

Lfd. Nr.	Tgb.Nr. d. sachbearb. Dienststelle	Tgb.Nr. der BdL	Nummer der falschen Note	Angehalten am in	von wem	Einzahler (E) bzw. Vorbesitzer (V)

Anlage 2

....., den

.....
(absendende Dienststelle)

Land Krim.-Hauptstelle

Fernspr.:

Tgb.Nr.:

Verzeichnis

der falschen Münzen zu DM, mutmaßliche Fälschungstypen, deren Ermittlungsvorgänge zu einem einheitlichen Vorgang zusammengefaßt werden, da entweder der Vorbesitzer nicht mehr feststellbar ist, oder aber trotz Kenntnis des Vorbesitzers die Aufnahme von Ermittlungen nach Herstellern und Verbreitern keinen Erfolg verspricht:

Lfd. Nr.	Tgb.Nr. d. sachbearb. Dienststelle	Tgb.Nr. der BdL	Münz- zeichen	Jahreszahl	Angehalten		Einzahler (E) bzw. Vorbesitzer (V)
					am in	von wem	

— MBl. NW. 1956 S. 1617.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4.50 DM. Ausgabe B 5.40 DM.